

Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Fach „Anglistik (British and American Studies)“ im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. Juli 2009

Az.: - 3013.46 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 8 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 0474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Feststellung der sprachlichen Eignung durch Eignungsprüfung
- § 4 Ausschuss
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistung; Feststellung der sprachlichen Eignung
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Ersatzqualifikationen und Befreiungen
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zweck der Feststellung**

(1) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine Kompetenz in der englischen Sprache besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Fach „Anglistik (British and American Studies)“ (Kern- und Nebenfach) im Bachelorstudiengang und im entsprechenden Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Mit der Feststellung der sprachlichen Eignung wird kein Anspruch auf Einschreibung begründet.

**§ 2
Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in der Regel im Juli für Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelor- und den Masterstudiengang für das folgende Wintersemester, im Februar darüber hinaus für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang für das folgende Sommersemester durchgeführt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist für die Orga-

nisation des Feststellungsverfahrens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. Die Termine und Fristen für die Eignungsprüfung werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan kann den Ausschuss gemäß § 4 bzw. die oder den Vorsitzenden des Ausschusses mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

**§ 3
Feststellung der sprachlichen Eignung durch Eignungsprüfung**

(1) In der Eignungsprüfung wird die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber überprüft, die durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben werden kann.

(2) Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten und wird in Form eines schriftlichen Tests (Eignungsprüfung) durchgeführt. Geprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für ein Englischstudium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 mit „geeignet“ bewertet wurde, erhalten Zugang zum Studium des Faches. Bewerberinnen und Bewerber, deren Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 mit „bedingt geeignet“ bewertet wurde, werden zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Interviews mit einer Dauer von 10 Minuten zugelassen, um durch ihre mündlichen Leistungen die sprachliche Eignung nachzuweisen. Die Bewertung des Interviews ist ausschlaggebend für die Feststellung der sprachlichen Eignung. Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nach § 5 nicht bestanden haben, können sich im folgenden Semester für das Fach nicht einschreiben. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern anhand der Vorgaben des § 5 bewertet.

**§ 4
Ausschuss**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird ein Ausschuss gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sowie
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Einsetzen der Prüferinnen und Prüfer,
- b) Entscheidung über die Feststellung der sprachlichen Eignung, sofern die Prüferinnen oder Prüfer abweichende Beurteilungen im Einzelfall abgegeben haben,
- c) Entscheidung über Rechtsbehelfe,

d) Entscheidung über die Anerkennung von Ersatzqualifikationen und Befreiungen von der Eignungsprüfung gemäß § 7.

(4) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden jeweils für drei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Absatz 2 a) jeweils mit dem Faktor zwei gewichtet. Die Aufgaben des Ausschusses können bis auf Entscheidungen nach Absatz 3 c) auf die oder den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung; Feststellung der sprachlichen Eignung

(1) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern absolvierte Prüfung ist gemäß § 1 Abs. 1 im Hinblick auf die für den Bachelorstudiengang „Anglistik (British and American Studies)“ bzw. für den entsprechenden Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education notwendige Eignung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Beurteilungen zu verwenden:

“geeignet“	eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht
“bedingt geeignet“	eine Leistung, die Mängel aufweist, aber durch gute mündliche Leistungen kompensierbar ist
“nicht geeignet“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Wer im Interview gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 eine für das Studium hinreichende Eignung bewiesen hat, erhält Zugang zum Studium des Faches. § 1 Abs. 2 S. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens unterrichtet.

(2) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer solchen Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über Rechtsbehelfe gegen Bescheide, die aufgrund dieser Ordnung ergehen, entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der Stellungnahmen,

die die am Verfahren beteiligten Prüferinnen oder Prüfer abgegeben haben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren sprachliche Eignung nicht festgestellt werden konnte, können frühestens zum nächsten studiengangsrelevanten Termin gemäß § 2 Abs. 1 die Eignungsprüfung wiederholen.

§ 7

Ersatzqualifikationen und Befreiungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder die geforderte sprachliche Kompetenz für das Fach Anglistik (British and American Studies) im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education durch ein anerkanntes sprachliches Zertifikat nachweisen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Der Ausschuss legt fest, welche sprachlichen Zertifikate als Ersatzqualifikation anerkannt werden und gibt diese bekannt. Als sprachliche Zertifikate werden insbesondere anerkannt:

TOEFL-Test:

Internet-Based Test (IBT) ab 83 Punkte
Paper-Based Test (PBT) ab 560 Punkte
Computer-Based Test (CBT) ab 220 Punkte

UNCert:

Niveaus III und IV (English)

IELTS:

International English Language Testing System, Academic Module, ab Band 6.5

CPE Examination:

Cambridge Certificate of Proficiency in English (A, B oder C)

CAE Examination:

Cambridge Certificate in Advanced English (A oder B)

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang oder durch Aufwachsen in einer muttersprachlichen Umgebung oder durch vergleichbare Sachverhalte ihre sprachliche Kompetenz gemäß § 1 bewiesen haben, können ebenfalls auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 8

Geltungsdauer

Die Feststellung der sprachlichen Eignung gilt in der Regel für zwei Jahre. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft die Geltungsdauer verlängern.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Fach „Anglistik (British and American Studies)“ im Bachelorstudiengang oder im entsprechenden Masterstudiengang mit Abschluss Master of Education zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ vom 14. April 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 7 S. 86) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008.

Bielefeld, den 01. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann